

Amtliche Mitteilungen

Datum 03. August 2015

Nr. 89/2015

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung
für den
Masterstudiengang
im Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen
im Fach
Evangelische Religionslehre
der
Universität Siegen
Vom 25. Juli 2015**

**Fachspezifische Bestimmung
für den
Masterstudiengang
im Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen
im Fach
Evangelische Religionslehre
der
Universität Siegen**

Vom 25. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse	3
§ 3	Ziele des Studiums (und Berufsfelder) / Studieninhalte.....	3
§ 4	Auslandsaufenthalt	3
§ 5	Studienumfang und Praxissemester	3
§ 6	Modularisierung und Leistungspunkte	4
§ 7	Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 8	Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit	5
§ 9	Masterarbeit	6
§ 10	Studienverlaufspläne	6
§ 11	Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	6

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifische Bestimmung regelt zusammen mit der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 34/2013) in der jeweils gültigen Fassung das Studium im Fach Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 im Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen eingeschrieben sind.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Zum Masterstudiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erhält Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines Studiums in einem Bachelorstudiengang für das Lehramt Evangelische Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen nachweisen kann.
- (2) Der zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen qualifizierenden Masterabschluss baut im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre auf einem Bachelorstudiengang auf, bei dem der Nachweis über das Vorliegen der für den Zugang zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Sprachkenntnisse (§11 LZV) bereits erbracht wurde. Daher werden für den Zugang zu diesem Masterstudiengang Sprachkenntnisse in Griechisch (Graecum) und Latein (Latinum) oder Griechisch (Graecum) und Hebräisch (Hebraicum) verlangt (vgl. § 2 Absatz 2 der Ordnung über den Zugang zum Masterstudiengang im Lehramt (Amtliche Mitteilung 35/2013)).

§ 3

Ziele des Studiums (und Berufsfelder) / Studieninhalte

- (1) Der Masterstudiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vertieft die grundlegenden theologischen und religionsdidaktischen Inhalte, Konzepte und Methoden für das Fach Evangelische Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen.
- (2) Der Masterstudiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann ausschließlich in den an der Universität Siegen möglichen Fächerkombinationen studiert werden (s. Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen).
- (3) Das Masterstudium Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen dient der theologischen und fachdidaktischen Vertiefung. Es hat das Ziel, aktuelles Wissen zu erwerben und die Fähigkeit zu vermitteln, dieses auf bekannte und unbekannte Probleme vor allem in der Schulpraxis anzuwenden, sowie sich auch nach dem Studienabschluss selbständig neues Wissen und neue Fähigkeiten anzueignen.
- (4) Das Masterstudium Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Evangelische Religionslehre an Gymnasien vor.

§ 4

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht obligatorisch vorgesehen, wird aber empfohlen.

§ 5

Studienumfang und Praxissemester

- (1) Der Umfang des Masterstudiums für das Lehramt Evangelische Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen beträgt insgesamt 20 SWS und 30 Leistungspunkte (LP) zzgl. 3 LP für das Begleitseminar zum Praxissemester.

- (2) Das Studium ist modularisiert und gliedert sich in fünf Module.
- (3) Das Praxissemester im Masterstudiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wird im dritten Semester durchgeführt.
- (4) Die religionsdidaktische Vorbereitung auf das Praxissemester geschieht in der Veranstaltung „Theorie und Praxis des Religionsunterrichts“ im Fachdidaktischen Mastermodul (Details siehe Modulhandbuch).
- (5) Die religionsdidaktische Begleitung und Evaluation des Praxissemesters erfolgt in der Veranstaltung „Religionsdidaktische Begleitveranstaltung zum Praxissemester“ (Details siehe Modulhandbuch).

§ 6

Modularisierung und Leistungspunkte

Nr. MEd-ET- GymGe	Modultitel	SL ¹	PL ²	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
M 1	Fachwissenschaftliches Mastermodul I	2	1	1.	4	6	-
1.1	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltung	1		1.	2	2	-
1.2	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltung	1		1.	2	2	-
1.3	Prüfungsleistung in 1.1 oder 1.2 (zu 1.1 und 1.2)		1	1.		2	-
M 2	Fachwissenschaftliches Mastermodul II	2	1	1./2.	4	6	-
2.1	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltung	1		1.	2	2	-
2.2	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltung	1		1.	2	2	-
2.3	Prüfungsleistung in 2.1 oder 2.2 (zu 2.1 und 2.2)		1	2.		2	-
M 3	Fachwissenschaftliches Mastermodul III	2	1	1./2.	4	6	-
3.1	Konfessionskunde / Ökumene / Kirche und Israel	1		1.	2	2	-
3.2	Einführung in die Weltreligionen	1		2.	2	2	-
3.3	Prüfungsleistung in 3.2 (zu 3.1 und 3.2)		1	2.		2	-
M 4	Fachwissenschaftliches Mastermodul IV	2	1	4.	4	6	-
4.1	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltung	1		4.	2	2	-
4.2	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltung	1		4.	2	2	-
4.3	Prüfungsleistung in 4.1 oder 4.2 (zu 4.1 und 4.2)		1	4.		2	-
M 5	Fachdidaktisches Mastermodul	2	1	2./3.	4	9	-
5.1	Theorie und Praxis	1		2.	2	3	
5.2	Religionsdidaktische Begleitveranstaltung zum Praxissemester	1		3.	2	3	

¹ Studienleistung

² Prüfungsleistung

(Fortsetzung)							
Nr. MEd-ET- GymGe	Modultitel	SL ³	PL ⁴	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
5.3	Prüfungsleistung in 5.2 (zu 5.1 und 5.2)		1	3.		3	
M 6	Masterarbeit	-	-	4.	-	20	siehe § 8
					20 SWS		30+3 LP ⁵ + 20 LP für die Masterarbeit

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Leistungserbringung in den fünf Mastermodulen erfolgt nach folgendem Muster: Je Modulelement 2 LP für eine Studienleistung gemäß § 8 Absatz 7 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen plus 2 LP für eine Prüfungsleistung (= Modulprüfung). Die Ausnahmen davon bilden die Modulelemente „Theorie und Praxis“ und „Religionsdidaktische Begleitveranstaltungen zum Praxissemester“, welche 3 LP für eine Studienleistung gemäß § 8 Absatz 7 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen erbringen.
- (2) Jedes der vier fachwissenschaftlichen Mastermodule wird mit einer Prüfungsleistung (2 LP) abgeschlossen. Als Prüfungsformen sind Hausarbeiten (im Umfang von etwa 11 Seiten), schriftlich ausgearbeitete Referate (im Umfang von etwa 7 Seiten) oder mündliche Prüfungen (20 Minuten) möglich. Das Fachdidaktische Mastermodul wird mit einer Prüfungsleistung (3 LP) abgeschlossen. Als Prüfungsform ist eine Hausarbeit (im Umfang von etwa 15 Seiten), ein schriftlich ausgearbeitetes Referat (im Umfang von etwa 12 Seiten) oder eine mündliche Prüfung (30 Minuten) möglich. Es sollte mindestens eine schriftliche (Klausur, Hausarbeit, schriftliches Referat) und mindestens eine mündliche Prüfungsleistung gewählt werden.
- (3) Ein Teil der Prüfungsleistung im Modul MEd-ET-GymGe M5 bezieht sich auf das Modul, ein weiterer Teil hat einen direkten Bezug zum Praxissemester. Für jeden der beiden Prüfungsteile wird eine gesonderte Note vergeben. Die Note für den Prüfungsteil mit direktem Bezug zum Praxissemester geht, entsprechend den Vorgaben in der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen, in die Gesamtnote für das Praxissemester ein.
- (4) Die Modulabschlussprüfung ist bei jeder/jedem der im betreffenden Modul lehrenden Personen möglich, sofern diese die Voraussetzungen gemäß § 8 Absatz 5 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen erfüllt.
- (5) Die Note des Masterstudiengangs Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten der fünf Mastermodule, die nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet sind.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit in Evangelischer Religionslehre wird zugelassen, wer drei Mastermodule des Masterstudiengangs Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erfolgreich absolviert hat, mindestens 60 LP des gesamten Studiums erreicht hat und an der Universität Siegen für den Studiengang eingeschrieben oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

³ Studienleistung

⁴ Prüfungsleistung

⁵ 3 LP entfallen auf die Begleitveranstaltung im Praxissemester

§ 9

Masterarbeit

Wird die Masterarbeit im Fach Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen geschrieben, beträgt der Anteil der Arbeit 20 LP.

§ 10

Studienverlaufspläne

Verbindlichkeit: Der Studienverlaufsplan stellt einen Vorschlag zur zeitlichen Gestaltung des Studiums dar. Grundsätzlich werden alle Modulelemente mindestens jährlich, aber nicht unbedingt jedes Semester angeboten. Modulelemente sind Teile von Modulen, die im Umfang einer Lehrveranstaltung mit 2 SWS entsprechen. Die Bezeichnungen für Modulelemente spezifizieren Inhalte des Moduls, sind jedoch nicht notwendig mit den Titeln der entsprechenden Lehrveranstaltungen, mit denen das Modulelement abgedeckt werden kann, identisch.

Masterstudium Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge)

Studienjahr	Semester	Evangelische Religionslehre				SWS	LP
1	1	WiSe	M 1.1 (2 LP)			10	12
			M 1.2 (2 LP)	M 2.1 (2 LP)			
			M 1.3 (2 LP)	M 2.2 (2 LP)	M 3.1 (2 LP)		
	2	SoSe		M 2.3 (2 LP)	M 3.2 (2 LP)	4	9
					M 3.3 (2 LP)		
2	3	WiSe	M 5.2 (3 LP)			2	3 + 3 ¹
			M 5.3 (3 LP)				
	4	SoSe	Masterarbeit (20 LP)		M 4.1 (2 LP)	4	6
					M 4.2 (2 LP)		
					M 4.3 (2 LP)		
					Σ 20	Σ 30 + 3 LP ¹ + 20 LP für die Masterarbeit	

¹ 3 LP entfallen auf die Begleitveranstaltung im Praxissemester

§ 11

Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) § 2 Absatz 2 gilt nicht für Studierende, die ihr Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen und innerhalb der 1,5 fachen Regelstudienzeit bis einschließlich Wintersemester 2015/2016 abgeschlossen haben. Sie haben

die entsprechenden Sprachkenntnisse bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

- (2) Diese fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Lehrerbildungsrats vom 29. Oktober 2012 und 15. April 2013.

Im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 80 Absatz 4 HG.

Siegen, den 25. Juli 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)